

Frau Landesstatthalterin  
Dr. Barbara Schöbi-Fink  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, 06. Mai 2022

### **Anfrage zum verfassungswidrigen Kopftuchverbot für Kindergartenkinder**

Sehr geehrte Frau Landesstatthalterin,

am 11. Dezember 2020 wurde vom Verfassungsgerichtshof das von der Bundesregierung beschlossene Kopftuchverbot für Schülerinnen der Volksschulen wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.

In der Begründung heißt es dort u. a.:

„**Die selektive Verbotsregelung** gemäß § 43a SchUG, welche bloß bei Mädchen ansetzt und ihnen bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen eines islamischen Kopftuches untersagt, **ist von vornherein nicht geeignet**, die vom Gesetzgeber selbst formulierte Zielsetzung zu erreichen. Vielmehr kann sich das selektive Verbot auch nachteilig auf die Inklusion betroffener Schülerinnen auswirken und zu einer Diskriminierung führen, **weil es das Risiko birgt, muslimischen Mädchen den Zugang zur Bildung zu erschweren bzw. sie gesellschaftlich auszugrenzen**. Durch die Regelung des § 43a SchUG wird islamische Herkunft und Tradition als solche ausgegrenzt.“<sup>1</sup>

In den Kindergärten gilt das 2019 eingeführte Kopftuchverbot hingegen immer noch, Grundlage ist die 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik. Salzburg und Tirol haben es schon aus den Landesgesetzen gestrichen beziehungsweise planen dies.

Da dies aber in Vorarlberg immer noch nicht repariert wurde und damit die Diskriminierung und Ausgrenzung muslimischer Mädchen fortgesetzt wird, richte ich gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

## **A n f r a g e**

an Sie:

---

<sup>1</sup>[https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis\\_G\\_4\\_2020\\_vom\\_11.12.2020.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH-Erkenntnis_G_4_2020_vom_11.12.2020.pdf) (Zugriff 28.4.2022)

1. Warum haben Sie das Kopftuchverbot für Mädchen in Kindergärten noch nicht aufgehoben? Eine Novellierung des Kinderbetreuungsgesetzes hätte dafür einen passenden Anlass geboten.
2. Wann werden Sie das diskriminierende Kopftuchverbot für Mädchen in Kindergärten aufheben?

LAbg. Manuela Auer

An die Landtagsabgeordnete  
Manuela Auer  
SPÖ  
im Wege der Landtagsdirektion  
6900 Bregenz

Bregenz, am 27. Mai 2022

Betreff: Anfrage zum verfassungswidrigen Kopftuchverbot für Kindergartenkinder  
Anfrage vom 06.05.2022, Zl. 29.01.290

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beantworte ich wie folgt:

- 1. Warum haben Sie das Kopftuchverbot für Mädchen in Kindergärten noch nicht aufgehoben? Eine Novellierung des Kinderbetreuungsgesetzes hätte dafür einen passenden Anlass geboten.**
- 2. Wann werden Sie das diskriminierende Kopftuchverbot für Mädchen in Kindergärten aufheben?**

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2020, G 4/2020-27 das Verbot des § 43a des Schulunterrichtsgesetzes, welches das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung mit der eine Verhüllung des Hauptes verbunden ist, untersagt („Kopftuchverbot“), als verfassungswidrig aufgehoben.

Es ist zutreffend, dass sich derzeit in § 11 Abs. 3 des Kindergartengesetzes eine ähnliche Bestimmung befindet. Wie Sie wissen, befindet sich das Kinderbetreuungsrecht in einer grundlegenden Überarbeitung. Das Kindergartengesetz soll durch ein neues Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz abgelöst werden. Die Landesregierung hat einen entsprechenden Entwurf in die Begutachtung verschickt (die Begutachtungsfrist hat kürzlich geendet). Eine Regelung über das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung ist darin nicht mehr enthalten.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) | DVR 0058751  
[barbara.schoebi-fink@vorarlberg.at](mailto:barbara.schoebi-fink@vorarlberg.at) | T +43 5574 511 27000 | F +43 5574 511 927000

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Schöbi-Fink